



# GEMEINDE OHMDEN

Landkreis Esslingen

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983, hat der Gemeinderat am 20.07.1998 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Abs. 2.6 der Hauptsatzung in der Fassung vom 01.10.1992 wird ersatzlos gestrichen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\* 22.08.98

Ausgefertigt:

Ohmden, den 04.08.1998

Merkle  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.